

**Anmeldung einer Erklärung zu dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und der/des Vornamen(s) gemäß § 4 SBGG eines unter vierzehn Jahre alten Kindes**

Hiermit melden wir,

---

(Vor- und Familienname)

als gesetzliche Vertreter des Kindes die Änderung des Geschlechtseintrages und des/der Vornamen zur Eintragung in das Geburtenregister an.

**Persönliche Angaben des Kindes:**

Familienname: \_\_\_\_\_

ggfls. Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und –ort: \_\_\_\_\_

Wohnort:

---

ggfls. erfolgte Namensänderung:

---

**Folgende Änderungen sollen im Geburtsregister eingetragen werden:**

Angabe über das zukünftig gewählte Geschlecht bzw. die Streichung des Geschlechts:

- weiblich
- männlich
- divers
- das Geschlecht soll gestrichen werden/kein Geschlechtseintrag

Angabe über den/die zukünftig gewählten Vornamen:

---

Sorgeberechtigte Elternteile:

(Familiennamen, Vorname, Wohnort)

---

---

Telefonnummer unter der man tagsüber erreichbar ist: \_\_\_\_\_

Mailadresse: \_\_\_\_\_

**Wir versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag bzw. die Streichung des Geschlechtseintrages der Geschlechtsidentität des Kindes am besten entsprechen. Wir sind uns der Tragweite der Erklärung und deren Folgen bewusst. Der gewählte Geschlechtseintrag entspricht der Geschlechtsidentität des Kindes am meisten.**

**Uns ist bekannt, dass der/die neue(n) Vorname(n) dem gewählten Geschlecht entsprechen müssen.**

**Wir versichere, dass wir von geeigneter Stelle (Person, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen, oder öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe) beraten wurde.**

**Uns ist auch bekannt, dass wir die genannte Erklärung und die Versicherung erst drei Monate nach dieser Anmeldung beim Standesamt abgeben können. Diese Zeit können wir dafür nutzen, uns den beabsichtigten Schritt zu überlegen und uns die Bedeutung der Änderungserklärung zu verdeutlichen. Nach der Anmeldung haben wir sechs Monate Zeit, um die Erklärung abzugeben; entscheiden wir uns dagegen, wird die Anmeldung gegenstandslos.**

**Bitte erkundigen Sie sich vorab telefonisch oder per Mail, welche Unterlagen für die Aufnahme der Erklärung vorgelegt werden müssen.**

---

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche Vertreter

Bitte zusenden an das:

Standesamt Oberhausen

Namensänderung

Bahnhofstr. 66

46145 Oberhausen

Bitte lesen Sie nachfolgende Hinweise aufmerksam!

- Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen muss bei dem Standesamt abgegeben werden, bei dem 3 Monate vorher die Anmeldung erfolgte.
- Mit der Erklärung nach § 2 SBGG sind geschlechtsangepasste Vornamen zu bestimmen. Der Name muss das gewählte Geschlecht widerspiegeln. Geschlechtsneutrale Vornamen dürfen beibehalten werden.
- Die Erklärung nach § 2 SBGG wird wirksam mit Entgegennahme durch das Standesamt, das Ihren Geburtseintrag führt, unabhängig davon, bei welchem Standesamt sie abgegeben wurde. Wenn Sie nicht in Oberhausen geboren sind, wird die Erklärung von hier an Ihr Geburtsstandesamt versandt, dort erfolgt die Änderung im Register. Neue Geburtsurkunden können Sie anschließend bei Ihrem Geburtsstandesamt beantragen. Wenn Sie nicht in Deutschland geboren sind, wird die Erklärung wirksam, wenn Sie bei Ihrem Eheschließungsstandesamt (bzw. dem Standesamt Ihrer Lebenspartnerschaftsbegründung) eingeht. Sollten Sie weder in Deutschland geboren sein noch in Deutschland geheiratet haben, wird die Erklärung wirksam, wenn sie bei Ihrem Wohnsitzstandesamt eingeht.
- Wenn die Erklärung nach § 2 SBGG nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Anmeldung beim Standesamt abgegeben wird, verfällt die Anmeldung und es muss eine neue Anmeldung mit 3-monatiger Frist bis zur Erklärung erfolgen.
- Zum Termin für die persönliche Erklärung nach § 2 SBGG sind grundsätzlich im Original vorzulegen:
  - Personalausweis bzw. Reisepass
  - Ihre Geburtsurkunde
  - ggf. Ihre Eheurkunde oder LebenspartnerschaftsurkundeSachverständigengutachten oder ärztliche Bescheinigungen sind nicht mehr notwendig.

- Die Erklärung kann auch von ausländischen Staatsangehörigen abgegeben werden, die

- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,

- eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich rechtmäßig im Inland aufhalten, oder

- eine „Blaue EU-Karte“ besitzen

Bitte klären Sie als ausländischer Staatsangehöriger unbedingt vor der Erklärung mit den Behörden Ihres Heimatstaates ab, ob die beabsichtigte Änderung auch in Ihren Heimatpass eingetragen wird. Darauf hat das Standesamt Oberhausen keinen Einfluss.

- Die Gebühr für die Erklärung nach § 2 SBGG sowie die Ausstellung einer Bescheinigung beträgt 39,- €.

Bei weiteren Fragen, setzen Sie sich bitte telefonisch mit uns unter der Telefonnummer 0208 8252610 in Verbindung oder senden Sie uns eine E-Mail an [selbstbestimmung@oberhausen.de](mailto:selbstbestimmung@oberhausen.de). Geben Sie in der Mail bitte auch Ihre Telefonnummer an. Insbesondere bitten wir Sie, bei geplanter Erklärung von Personen mit Betreuer, vorab Kontakt zu uns aufzunehmen.

Ihr Standesamt Oberhausen